

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Mai 2017

Nr. 2017/782

Tarife; Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG (Akutsomatik) zwischen der Privatklinik Obach AG und der tarifsuisse ag Nachtrag zum Tarifvertrag gültig zwischen 1.1.2017 und 31.12.2017

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 15. Februar 2017 ersuchten die Privatklinik Obach AG und die tarifsuisse ag um Genehmigung des Nachtrags zum Tarifvertrag gemäss KVG betreffend Leistungsabgeltung für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG mit einer Baserate von 8'930.00 Franken, gültig zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2017.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der Tarifvertrag wurde der PUE am 26. Februar 2017 zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 2. März 2017 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Die Wirtschaftlichkeit wird gemäss § 5 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116) insbesondere anhand von schweregradbereinigten Fallkostenvergleichen beurteilt.

Auf Basis betriebsindividueller Kosten- und Leistungsdaten und unter Einhaltung der einschlägigen Vorgaben aus Gesetz und Rechtsprechung werden in einem ersten Schritt die benchmarking-relevanten Betriebskosten und, daraus abgeleitet, die benchmarking-relevanten Basispreise (Baserates) möglichst vieler Spitäler ermittelt. In einem zweiten Schritt ist, basierend auf den im ersten Schritt ermittelten benchmarking-relevanten Baserates, ein Benchmarking durchzuführen. Daraus resultiert eine Referenz-Baserate, an welcher sich die anderen Spitäler zu orientieren haben.

Die Kommission Vollzug KVG der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) führte mit den Daten 2015 von 89 Spitälern einen kostenbasierten Betriebsvergleich für das Tarifjahr 2017 durch. Der Kanton Solothurn verwendet für den Benchmark das 40. Perzentil (60% der Spitäler weisen einen höheren, 40% einen tieferen Benchmark aus), woraus ein Benchmark von 9'658.00 Franken resultiert.

Die beantragte Baserate von 8'930.00 Franken liegt 728.00 Franken (7.5%) unter dem Benchmark von 9'658.00 Franken.

2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Die Privatklinik Obach AG und die tarifsuisse ag haben sich auf einen Vertrag mit einer Fallpauschale von 8'930.00 Franken zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2017 einigen können.

2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung

Mit Schreiben vom 2. März 2017 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Überprüfung des Nachtrags zum Tarifvertrag zwischen der Privatklinik Obach AG und der tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Die von der Privatklinik Obach AG und der tarifsuisse ag beantragte Baserate von 8'930.00 Franken liegt im Vergleich mit dem Benchmark um 728.00 Franken oder 7.5% tiefer.
- Mit Schreiben vom 2. März 2017 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.
- Die Privatklinik Obach AG und die tarifsuisse ag haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 lit. c KVG).

Der zur Genehmigung eingereichte Nachtrag zum Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Nachtrag zum Tarifvertrag zwischen der Privatklinik Obach AG und der tarifsuisse ag betreffend Leistungsabgeltung für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG mit einer Baserate von 8'930.00 Franken, gültig zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2017, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (PB)

Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt

tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern